

**Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch
Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Heinsberg vom 02. März 2017
(Delegationssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 97 und 99 SGB XII vom 27. Dezember 2003 (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (AG-SGB XII NRW) vom 15. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Heinsberg, im Folgenden örtlicher Träger genannt, zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, im Folgenden Kommunen genannt, zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist. Die Kommunen entscheiden im eigenen Namen. Soweit Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Abs. 2 AG-SGB XII NRW).

Die Heranziehung erstreckt sich auch auf die Auszahlung der Sozialhilfeleistungen, die Geltendmachung und Verfolgung von Forderungen sowie die statistischen Meldungen gemäß dem 15. Kapitel SGB XII.

- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung der Bedarfe und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien (SHR) und Weisungen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der örtliche Träger die Heranziehung vorgenommen hat, so kann er diese widerrufen.
- (4) Der örtliche Träger behält sich vor, unbeschadet der in Absatz 1 getroffenen Regelung im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 2

Der örtliche Träger führt bei den Kommunen regelmäßig Fachprüfungen durch.

§ 3

Die Heranziehung (§ 1 Abs. 1) gilt nicht für:

1. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Antragsaufnahme und der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII).

2. Leistungen nach dem 3. bis 5. und 9. Kapitel SGB XII im Zusammenhang mit
 - a) dem dauerhaften Aufenthalt in einer stationären Einrichtung i. S. d. SGB XII (Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)
 - b) dem Aufenthalt in einem Frauenhaus
 - c) der Gewährung von Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX) bei gleichzeitiger Erbringung von sozialpädagogischen Betreuungsleistungen in Form von Fachleistungsstunden durch den Landschaftsverband Rheinland oder den örtlichen Träger.
3. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII. In diesen Fällen erbringen die Kommunen weiterhin die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII.
4. Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII.
5. Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit es sich um finanzielle Leistungen handelt.

§ 4

- (1) Der örtliche Träger stellt in folgenden Fällen den sozialhilferechtlichen Bedarf fest:
 - bei Hilfen für hauswirtschaftliche Verrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII
 - bei Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII
 Die Kommunen entscheiden unter Berücksichtigung des festgestellten Bedarfs in eigener Verantwortung.
- (2) Die Kommunen haben die Einwilligung des örtlichen Trägers zur Hilfgewährung einzuholen, wenn Grundvermögen vorhanden ist.
An die Stelle der Einwilligung kann die unmittelbare Entscheidung des örtlichen Trägers oder die generelle Einwilligung im Rahmen der Richtlinien (SHR) und Weisungen treten.

§ 5

- (1) Vorbehaltlich der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen machen die Kommunen im Rahmen der Heranziehung nach § 1 Ansprüche des örtlichen Trägers gegen Leistungsempfänger und Dritte im eigenen Namen geltend.

Sie verfolgen diese Ansprüche und ziehen diese Leistungen ein.

Die Kommunen entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen.

- (2) Folgende Aufgaben bleiben dem örtlichen Träger vorbehalten:
 1. Die Geltendmachung und Verfolgung von Kostenerstattungsansprüchen gemäß §§ 106 ff. SGB XII.

2. Die Geltendmachung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen, mit Ausnahme der Versendung der Rechtswahrungsanzeige sowie des erstmaligen Auskunftersuchens.
3. Die Prüfung, Geltendmachung und Verfolgung von Ansprüchen (z. B. Schenkungsrückforderungsansprüche, Ansprüche aus Verträgen und ungerechtfertigter Bereicherung).
4. Die Geltendmachung und Verfolgung von Ansprüchen gemäß §§ 115, 116 SGB X.
5. Die Geltendmachung und Verfolgung von fälligen Forderungen aus Darlehen nach § 91 SGB XII, sofern die Sicherung zu Gunsten des Kreises Heinsberg erfolgt ist.

§ 6

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommunen in Sozialhilfeangelegenheiten sind, soweit nicht abgeholfen wird, dem örtlichen Träger vorzulegen.
- (2) Soweit gegen einen Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der örtliche Träger die Prozessvertretung der Kommunen.
- (3) In Sozialgerichtsverfahren im Rahmen des § 114 SGB X ist der örtliche Träger zu beteiligen. Der Schriftverkehr ist in solchen Fällen über den örtlichen Träger zu führen.
- (4) Der örtliche Träger behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Kommunen und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.
- (5) Der örtliche Träger unterrichtet den überörtlichen Träger der Sozialhilfe in den Fällen des § 4 AG-SGB XII NRW. Die hierzu notwendigen Unterlagen sind dem örtlichen Träger umgehend vorzulegen.

§ 7

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Heinsberg vom 30.12.2004 (Delegationsatzung) außer Kraft.

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 02.03.2017 eine Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Heinsberg (Delegationssatzung) beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 wird hiermit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Delegationssatzung bestätigt. Weiterhin wird bestätigt, dass die beigefügte Ausfertigung

- der Satzung vom 02.03.2017 über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Heinsberg (Delegationssatzung)

mit dem entsprechenden satzungsrechtlichen Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 02.03.2017 übereinstimmt.

Heinsberg, 03.03.2017

KREIS HEINSBERG
Der Landrat



Pusch

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Heinsberg vom 02. März 2017 (Delegationssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, 03.03.2017

KREIS HEINSBERG
Der Landrat



Busch